

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs in Mühlacker-Enzberg der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG, Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker-Enzberg (kurz: NSN) beabsichtigt, ihren bestehenden, unter Verwendung von Sprengstoffen betriebenen, insgesamt ca. 26,7 ha großen und davon auf ca. 3 ha bereits vollständig rekultivierten Muschelkalk-Steinbruch an der Brettener Straße auf Gemarkung Enzberg, Stadt Mühlacker, in ostnordöstlicher Richtung auf den Flurstücken 2517-2520, 2522-2528, 2606-2612, 2614-2618 und 2662-2673 (jeweils vollständig) sowie 2505, 2515, 2613, 2659 und 2795 (jeweils teilweise) um ca. 5 ha bzw. um ca. 5,7 ha (Flächenbedarf incl. Abstandsflächen und Ersatzwegen) zu erweitern, was bei vorgesehenen Abbautiefen von ca. 53 m im Norden bis ca. 85 m im Südosten, einem Gesamtabbauvolumen von ca. 3 Mio. m³, Rohstoffmächtigkeiten von im Mittel ca. 50 m, einem Kalksteinvolumen von ca. 2 Mio. m³ und einer Abbaurate von ca. 250.000 m³/a einer Folgelaufzeit bzgl. der Rohstoffproduktion von ca. 8 Jahren entspricht. Mit der noch vorhandenen bzw. bereits genehmigten Abbaureserve, die einen Abbaue Zeitraum von ca. 4 Jahren sicherstellt, ergibt sich somit in der Summe aus heutiger Sicht (diesseits der Brettener Straße) eine Restabbaudauer von ca. 12 Jahren. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise, d.h. mit dem Abbau einhergehende weitgehende Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial im Wesentlichen bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung, wofür ein Zeitbedarf von zusätzlich ca. 15-20 Jahren anzusetzen ist. Die Restlaufzeit in Bezug auf die ca. 3 ha umfassende Kernbetriebsfläche mit dem darauf befindlichen Schotterwerk und Außenlager ist derzeit nicht abzuschätzen. Der Beginn der Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche ist zeitnah ab Erteilung der Genehmigung geplant. Für die Ableitung bzw. die Einleitung des auf dem Betriebsgelände anfallenden, überschüssigen und in Absetzbecken im Bereich des Steinbruchtiefsten gefassten Oberflächenwassers mit einer max. Ableitungsmenge von 10 l/s über den Straßengraben entlang der L 1173 zum sog. „Schlupfgraben“ strebt NSN die Neuerteilung der im Jahr 2003 bis zum 31.12.2018 befristet erteilten wasserrechtliche Erlaubnis an.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Enzkreis.

Die NSN hat beim Landratsamt Enzkreis am 27.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für das Vorhaben beantragt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist dabei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 sowie der §§ 8 bis 10 und 12 ff der 9. BImSchV zu beteiligen.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, was gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde. Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit dem Antrag vom 27.12.2018 und den diesen beigefügten Unterlagen wurde gem. § 4e und der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV daher auch ein unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erstellter Bericht zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt (UVP-Bericht).

Dem Antrag vom 27.12.2018 liegen im Übrigen – neben den amtlichen Formularen nach dem BImSchG – eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Unterlagenverzeichnis, ausführliche Erläuterungen sowie Pläne zur Abbauerweiterung und Wiederverfüllung / Rekultivierung des Steinbruchs, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Liste nachgewiesener Tierarten, einer Prüfung weiterer FFH-Anhang IV-Arten und artenschutzrechtlichen Prüfungsprotokollen, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan u.a. mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen und Gesamtrekultivierungsplan, ein Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie, eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, eine Staubimmissionsprognose, ein Sprengtechnisches Gutachten mit Erschütterungsimmissionsprognose sowie Unterlagen (Erläuterungen und Pläne) zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei.

Für das Vorhaben wurden – neben den Antragsunterlagen – bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG und von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorgelegt. Dies sind hier insbesondere folgende, i. Z. mit der Vorantragskonferenz / Scoping-Termin beim Umweltamt eingereichte Projektunterlagen, behördliche Stellungnahmen sowie die Niederschrift zu dem Termin: arguplan GmbH - Scoping-Unterlagen; Umweltamt - Einladung zu Scoping-Termin; Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung; TransnetBW GmbH; Netze BW GmbH; Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege; arguplan GmbH - Kommunikation wg. Raumordnungsverfahren; Landwirtschaftsamt; Deutsche Telekom Technik GmbH; Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB); Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Raumordnungsbehörde; Umweltamt - Sachbereiche Abwasser / oberirdische Gewässer und Grundwasser / Bodenschutz; arguplan GmbH - Scoping Präsentation; Umweltamt - Ergebnisprotokoll und Teilnehmerliste; Umweltamt - wasserrechtliche Erlaubnis Grundwassermessstelle; Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

Diese Unterlagen liegen für einen Monat von

Dienstag, 05.02.2019 bis einschließlich Montag, 04.03.2019

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 312.
- Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt, Rathaus Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, Zimmer 204.
- Gemeindeverwaltung Ötisheim, Bauamt, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim, Zimmer 4.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Dienstag, 05.02.2019 bis einschließlich Donnerstag, 04.04.2019

schriftlich (mit Unterschrift), zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, oder bei den weiter genannten Stellen, bei denen die Unterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme ausliegen, erhoben werden. Die E-Mail-Adressen lauten: umweltschutzamt@enzkreis.de, amt60@stadt-muehlacker.de, gemeinde@oetisheim.de. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Wenn Einwendungen erhoben werden, werden die Daten beim Landratsamt Enzkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamt Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> einsehbar.

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, wird für

**Donnerstag, den 06.06.2019, ab 09.00 Uhr
im Großen Ratssaal (Zimmer 053, Erdgeschoss)
der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker**

ein öffentlicher Erörterungstermin bestimmt, an dem die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann.

Über die Frage, ob im Genehmigungsverfahren der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Findet die Erörterung statt und kann sie am 06.06.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am unmittelbar folgenden Werktag am gleichen Ort ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an diesem Termin erörtert werden, und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Enzkreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht und der Bescheid samt seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Pforzheim, den 28.01.2019

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt